Beilage:
Sitzung des Sozialausschusses
am 8.10.2020

Sachverhalt

Die Stadt Nürnberg folgt bei der Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter ihrer humanitären Verantwortung als Stadt des Friedens und der Menschenrechte ebenso wie der rechtlichen Verpflichtung im Rahmen der durch die Bundesrepublik Deutschland veranlassten und durch den Freistaat Bayern durchgeführten Aufnahmeprogramme.

Dies hat der Stadtrat unter anderem 2010 durch die Unterstützung der „Save me"-Kampagne (UNHCR-Resettlement) sowie im Juli 2019 durch den Beitritt zum Städtebündnis „Sichere Häfen" zum Ausdruck gebracht. Die im Bündnis zusammengeschlossenen Städte erklärten ihre Bereitschaft, aus Seenot gerettete Menschen zusätzlich zu den nach dem Königsteiner Schlüssel verteilten Geflüchteten aufzunehmen. Sie forderten die Bundesregierung auf, diese Aufnahme zu ermöglichen und allen aus Seenot geretteten Geflüchteten ein rechtsstaatliches Asylverfahren zu eröffnen. Mit dem Beitritt zum Bündnis bekannte sich Nürnberg von Neuem zum internationalen Flüchtlingsschutz als einer menschenrechtlichen Daueraufgabe.

Durchgängig zeigt sich die praktische Solidarität der Stadt Nürnberg und ihrer Bürgerschaft mit Geflüchteten durch die Bereitschaft, insbesondere seit 2014 sehr aktiv in der Unterbringung und Betreuung Schutzsuchender tätig zu sein (vgl. TOP 3 der Sitzung) und dabei jederzeit mehr Personen im Stadtgebiet aufzunehmen als nach dem Zuteilungsschlüssel der Regierung von Mittelfranken vorgegeben, sowie durch das große Engagement der Verwaltung, zivilgesellschaftlicher Organisationen und freiwillig engagierter Bürgerinnen und Bürger. Im April 2020 schließlich hatte der Stadtrat als Ferienausschuss die Bereitschaft der Stadt erklärt, unbegleitete Minderjährige aus Griechenland im Rahmen einer europäischen Lösung und einer Aufnahmeaktion durch die Bundesregierung in Nürnberg aufzunehmen, unter der Voraussetzung, dass die Verfahren und die Finanzierung der Maßnahmen innerhalb Deutschlands und Bayerns geregelt seien.

Die Bereitschaft zur Aufnahme Geflüchteter in Nürnberg besteht auch in der derzeitigen, verschärften Notsituation nach dem Brand im Lager Moria auf Lesbos. Die genauen Bedingungen in rechtlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht befinden sich derzeit in Klärung. Daraus wird sich letztendlich auch die Zahl der Personen ergeben, die nach Nürnberg kommen.

Mit Schreiben vom 30.09.2020 informiert der bayerische Innenminister Joachim Herrmann die Stadt Nürnberg über das Aufnahmeverfahren. Die Bundesrepublik habe angekündigt, 1.553 Menschen aufzunehmen, nach aktuellem Kenntnisstand darunter überwiegend Familien. Die Zahl der nach Bayern kommenden Personen sei noch unklar, nach dem Königsteiner Schlüssel wären dies ca. 240 Personen. Dabei werde es sich nicht um Asylbewerber handeln, sondern um in Griechenland anerkannte Personen, die im Wege einer humanitären Aufnahme einreisen und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten würden. Damit seien sie nicht verpflichtet, in Asylunterkünften zu leben, sondern könnten unmittelbar privaten Wohnraum beziehen. Die konkrete Organisation und die finanziellen Auswirkungen sind zwischen Freistaat Bayern und Stadt Nürnberg noch zu klären.

Aufnahme im Rahmen der „Relocation"

Soweit die Bundesrepublik Deutschland von der griechischen Regierung bereits anerkannte Flüchtlinge aufnimmt, erfolgt die Aufnahme in Form einer Relocation (analog dem Programm Resettlement). Die einreisenden Personen erhielten in diesem Fall einen Aufenthaltsstatus nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Die Verteilung innerhalb des Bundesgebietes erfolgt in diesen Fällen durch das Bundesverwaltungsamt. Inwieweit davon unter den Bedingungen der Corona-Pandemie und der erforderlichen

Quarantänemaßnahmen abgewichen wird, ist noch nicht bekannt.

Dieser Personenkreis ist nicht verpflichtet (und dem Grunde nach auch nicht berechtigt), in einer Asylunterkunft zu leben. Eine Aufnahme in einer städtischen Gemeinschaftsunterkunft kann zur Sicherung der Kostenerstattung gem. Art. 8 AufnahmeG nur mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken erfolgen.

Die aufgenommenen Personen müssen sich auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt entsprechenden Wohnraum suchen. Dies ist bei der aktuell angespannten Lage schwierig. Allein in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften leben aktuell fast 1.000 Personen, die teilweise bereits seit 2015 anerkannt sind und bis heute keinen eigenen Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt finden konnten.

Menschenrechtsbüro und Sozialamt waren in der Vergangenheit regelmäßig mit der weiteren Unterbringung von Familien im Rahmen des Resettlement-Programms betraut. Hierzu sollten vorrangig die unter Satzungsrecht stehenden Wohnungen genutzt werden.

Da diese Unterbringungsmöglichkeiten allerdings stark begrenzt sind, sind auch andere Formen der Unterbringung zu prüfen. Vorübergehend ist ggf. eine Aufnahme in einer städtischen Gemeinschaftsunterkunft erforderlich. Soweit die Personen bzw. Haushalte bereits über einen Aufenthaltsstatus verfügen, wäre selbstverständlich eine Vermittlung auf dem Wohnungsmarkt erstrebenswert.

Die sich nun abzeichnende Form der Aufnahme unterscheidet sich deutlich vom Asylverfahren, das in Deutschland einreisende Geflüchtete üblicherweise durchlaufen. Dabei werden die Asylsuchenden auf ganz Deutschland verteilt. Dies geschieht nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“. Die Verteilungsquote wird jährlich von der Bund-Länder-Kommission ermittelt. Für 2019 wurden nach diesem Verteilungsschlüssel rd. 15,6 % der Personen nach Bayern verteilt. Innerhalb Bayerns werden 13,5 % der Asylsuchenden dem Regierungsbezirk Mittelfranken zugewiesen, davon wiederum kommen in die Stadt Nürnberg 29,2% der Mittelfranken zugewiesenen Personen. Käme dieser Verteilschlüssel auf die im Rahmen der o.g. Aufnahme der Geflüchteten aus Griechenland zur Anwendung, entfielen auf Nürnberg 9 – 10 Personen.

Asylbewerber haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zu den Grundleistungen gehört auch die Unterkunft. In Bayern sind Asylsuchende dem Grunde nach verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben. Die Unterbringung ist Aufgabe des Freistaates Bayern. Daher gibt es im Stadtgebiet von Nürnberg verteilt mehrere Gemeinschaftsunterkünfte, die von der Regierung von Mittelfranken betrieben werden; zudem bestehen im Auftrag der Regierung von Mittelfranken auch Unterkünfte in Verwaltung der Stadt Nürnberg. Hier stehen derzeit auch unter den Hygienebedingungen der Corona-Pandemie in gewissem Umfang Kapazitäten zur Verfügung.

Inobhutnahme Unbegleiteter Minderjähriger Ausländer/innen (UMA) durch die Jugendhilfe

Zur Inobhutnahme Unbegleiteter Minderjähriger Ausländer/innen durch die Bundesregierung ist im Jugendamt derzeit (5.10.2020) keine aktuelle Anfrage des zuständigen bayerischen Sozialministeriums eingegangen. Grundsätzlich bestehen hierfür Kapazitäten.

Nürnberg war insbesondere in den Jahren 2015 bis 2018 in großem Umfang Ziel Unbegleiteter Minderjähriger Ausländer. Das Jugendamt hat seinerzeit quasi aus dem Stand heraus gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe große Kapazitäten zur Unterbringung und Versorgung der (überwiegend männlichen) Jugendlichen schaffen müssen. Mit den stark rückläufigen Fallzahlen seit 2018 wurden sowohl im Jugendamt (die kommunale Erstanlaufstelle) als auch bei den freien Trägern Kapazitäten, insbesondere im Personalbereich zurückgebaut– ein schwieriger Prozess, verbunden mit zum Teil nicht unerheblichen finanziellen Defiziten. Eine Zahl oberhalb der bislang

im Gespräch stehenden zehn UMA bedürfte insofern eines differenzierten Planungsprozesses unter Einbezug der freien Träger, da diese schwerlich in der Lage sein werden, erneut finanzielle Risiken einzugehen.

Die Clearingstelle der Rummelsberger Dienste für junge Menschen als Erstaufnahmeeinrichtung für UMA wurde sukzessive dem rückläufigen Bedarf folgend von ca. 90 Plätzen im Zeitraum 2015/2016 auf aktuell zwölf Plätze zurückgebaut. Sie erfüllt darüber einen überregionalen Versorgungsauftrag. Insofern sind auch hier einigermaßen verlässliche Planungsgrößen erforderlich.

Prinzipiell besteht aber seitens der Verwaltung des Jugendamtes und auch der freien Träger eine hohe Bereitschaft, UMA aus griechischen Lagern aufzunehmen.

Hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen besteht Unklarheit, die nicht auf örtlicher Ebene ausgeräumt werden kann. Unstrittig dürfte sein, dass UMA im Rahmen des SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme, Hilfe zur Erziehung) aufgenommen und betreut werden würden. Ebenso unstrittig die Bestellung eines Vormundes durch das Familiengericht. Welchen Status in asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Hinsicht UMA dann aber einnehmen, die im Rahmen der aktuellen Aufnahmeaktivitäten der EU und der Bundesrepublik nach Deutschland kommen, wird zu klären sein. Wenn diese über einen Aufenthaltstitel verfügen, ist die Aufnahme einer Ausbildung jederzeit möglich.

Es ist zu erwarten, dass Minderjährige aus Moria nach der teilweise langen Lagererfahrung und der Fluchtgeschichte erheblich körperlich und seelisch belastet sind. Bei Unterbringungen im Rahmen der Jugendhilfe werden voraussichtlich flankierende psychotherapeutische Maßnahmen erforderlich sein.